



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bäckerstraße 3-5 • 23564 Lübeck

Ev.-Luth. Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck
- Kirchengemeinderat -
Steinrader Weg 11 a
23558 Lübeck

Kirchenkreisverwaltung

Name Sandra Jäkel
Durchwahl 0451 – 79 02-212
Fax 0451 – 79 02-28212
E-Mail sjaeckel@kirche-LL.de
Raum NB.1.19
Aktenzeichen 8.9.1.240

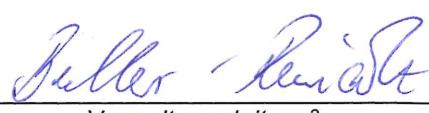
Lübeck, 09.12.2025

Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland¹

Antragsteller	Ev.-Luth. Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck
Beschlussdatum KGR	15. Oktober 2025
Vorgelegte Unterlagen	Protokollauszug KGR, Friedhofsgebührensatzung
Sachverhalt	Die Ev.-Luth. Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck passt die Gebühren für den St. Lorenz-Friedhof an.
Bemerkung	Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigt:




Verwaltungsleitung²

Verteiler:

- Laurentius-Kirchengemeinde
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Rath, Herr Ritze, Herr Jacob

¹ Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 20.01.2025 (TOP 2.1) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

² Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchen-amtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).

A u s z u g

aus dem Protokoll der Sitzung des Kirchengemeinderats
der Ev.-Luth. Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck
vom 15.10.2025

Eing.: 06. Nov. 2025

Az.: Kirchenkreis
Lübeck-Lauenburg

Zu der heutigen Sitzung ist vom vorsitzenden Mitglied rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden.

Anwesend Ilona Babbe, Jens Behrens, Christine Brämer, Paula Clausen, Elisabeth Farenholtz, Dörte Friedrichsen, Andrea Hinrichsen, Christoph Keusch, Bettina Kiesbye, Brigitte Levzau, Anne Mareike Müller, Oliver Okun, Jens Reuter, Norbert Schaeper, Jan Schuback, Olaf Senkpiel
als Guest: Friederike Praetorius, Jessica Kock

Der Kirchengemeinderat besteht aus 26 gesetzlichen Mitgliedern. Die Sitzung ist demnach mit 16 Mitgliedern beschlussfähig.

Die Sitzung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit Gottes Wort und Gebet eröffnet.
Beginn der Sitzung 19:00 Uhr

TOP 3 Beschlüsse

Eine neue Bestattungsart soll aufgrund der hohen Nachfrage auf dem St. Lorenz-Friedhof angeboten werden. Dafür ist die Änderung der Friedhofssatzung, sowie der Gebührensatzung notwendig. Es handelt sich um die „Doppeltief-Beisetzung“, die für die Bestattung der Urnen von Ehepaaren/ Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft übereinander gedacht ist.

Beschluss: Der KGR beschließt, die Bestattung einer Urne als Doppeltief-Beisetzung auf dem St. Lorenz-Friedhof anzubieten. Hierbei wird die Urne in einer Tiefe von 120 cm, Urnensohle beigesetzt.

Beschluss: Die geltende Friedhofssatzung unter IV. § 12 (6) 3. mit Punkt 3.1. wird ergänzt:

3.1. „Auf der Urnengemeinschaftsanlage Baumgrab, nach Abs. (5) 5.a. erfolgt die Urnenbeisetzung bei Partnerschaftsgräbern doppeltief, d.h. die 1.Urnenbeisetzung in einer Tiefe von 120 cm, Urnensohle.“

Beschluss: Die geltende Friedhofsgebührensatzung unter § 6 A 3. wird mit folgendem Punkt ergänzt:

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
6	Urnenbeisetzung, doppeltief	437,00 €

Beschluss: Die geltende Friedhofssatzung wird unter V. § 22 mit Punkt (1) zu ergänzt: Im Wortlaut wie folgt:

§ 22 (1) „Das Ab- und Aufhügeln, sowie das Auffüllen des Grabbeetes nach der Bestattung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit dem vorhandenen Erdaushub.“

Beschluss: Die geltende Friedhofssatzung wird unter VI. § 24 Grabpflege, Grabschmuck mit Punkt (4) neu ergänzt, im Wortlaut wie folgt:

§ 24 (4) „Für die Beseitigung von Senkschäden sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet. Lediglich bei pflegefreien Grabstätten, wie Rasengrabstätten, Sarg- und Urnengemeinschaftsgrabanlagen beseitigt die Friedhofsverwaltung eintretende Senkschäden.“

Der Kirchengemeinderat stimmt allen Beschlussanträgen in diesem Tagesordnungspunkt einstimmig ohne Enthaltungen zu.

V. g. u.

gez: Jan Schuback
(Vorsitzende/r)

gez. Friederike Praetorius
(Protokollant/in)

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt:



(Jan Schuback)

**Friedhofsgebührensatzung
für den St. Lorenz-Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Laurentius Kirchengemeinde Lübeck hat am 15.10.2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des St. Lorenz-Friedhofs der Ev.-Luth. Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 [BGBl. I S. 17](#)), die zuletzt durch Gesetz vom [21. Juni 2019](#) (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

Gebühren für den Friedhof St. Lorenz Lübeck sowie für die St. Lorenz-Kirche und den Glockenturm.

A. Benutzungsgebühren

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben

1. Grabstättengebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Erwerb einer Stelle auf UGA Baumgrab für 20 Jahre	792,00 €
2	Erwerb einer Stelle auf UGA historische Grabmal für 20 Jahre	792,00 €
3	Erwerb einer Stelle auf UGS Efeufeld für 20 Jahre (Reihengrab)	946,00 €
4	Erwerb einer Stelle auf UGS Communitas für 20 Jahre (R)	946,00 €
5	Erwerb einer Stelle in der Gemeinschaftsanlage für Fehlgeburten	1.548,00 €
6	Erwerb eines Familiengrabs auf UGA Baumgrab für 20 Jahre	2180,00 €
7	Erwerb eines Urnenreihengrabs in Gemeinschaftsanlage Bestatter für 20 Jahre	378,00 €
8	Erwerb einer einstelligen Sargwahlgrabstätte, Sarg über 1,20m für 20 Jahre	1.440,00 €
9	Erwerb einer einstelligen Sargwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre	2.551,00 €
10	Erwerb einer einstelligen Sargreihengrabs, Sarg bis 1,20m für 20 Jahre	580,00 €
11	Erwerb eines einstelligen Urnenwahlgrabs in Rasenlage für 20 Jahre	946,00 €
12	Erwerb einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	526,00 €
13	Erwerb einer zweistelligen Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	792,00 €

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Nacherwerb Sargwahlgrabstätte in Rasenlage, je Stelle und Jahr	128,00 €
2	Nacherwerb Sargwahlgrabstätte, je Stelle und Jahr	72,00 €
3	Nacherwerb einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage, je Jahr	47,30 €
4	Nacherwerb einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte, je Jahr	26,30 €
5	Nacherwerb einer zweistelligen Urnenwahlgrabstätte, je Jahr	39,60 €
6	Nacherwerb Familienstein in der Familiengrabstätte UGA Baumgrab, je Jahr	109,00 €
7	Nacherwerb Grabstätte in UGA Baumgrab oder historisches Grabmal an einem Gemeinschaftsstein, je Jahr	39,60 €

3. Bestattungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Abräumen einer Sargwahlgrabstätte, je Stelle	237,00 €
2	Abräumen eines Grabes (Kind, Rasen-Sarg oder - Urne, Urne), je Stelle	118,00 €
3	Erdbestattung, Sarg bis 1,20m	403,00 €
4	Erdbestattung eines Sarges über 1,20m	770,00 €
5	Urnenbeisetzung	296,00 €
6	Urnenbeisetzung DT, doppeltief	437,00 €

4. Umbettungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Ausgraben einer Leiche, Sarg bis 1,20m	1.629,00 €
2	Ausgraben einer Urne	740,00 €

5. Trauerhallengebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Benutzung des Glockenturmes als Feierraum (Reinigung, Strom, Erhaltung)	56,00 €
2	Heizkosten der Kirche/des Gemeindehauses (September bis April)	89,00 €
3	Reinigung der Kirche/des Gemeindehauses	89,00 €

6. Sonstige Gebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Anbringung Namenstafel auf UGA Baumgrab oder Historisches Grabmal	296,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Standsicherheitsprüfungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Prüfung der Standfestigkeit eines Grabmals, je Jahr	2,20 €

2. Genehmigungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	19,00 €
2	Genehmigung eines liegenden Grabmals	34,00 €
3	Genehmigung eines stehenden Grabmals, 20 Jahre Nutzungszeit	42,00 €

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde _____ unter: www._____ und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „_____“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom _____ außer Kraft.

Lübeck, den 31.10.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde lauenburg

Der Kirchengemeinderat



Reinhard

(1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats)

Jan Wehde

(Mitglied des Kirchengemeinderats)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 15.10.2025
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 09.12.2025
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht in _____ am _____
(Veröffentlichungsorgan)

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2026

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 09.12.2025 kirchenaufsichtlich genehmigt